



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/001/2016

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Gast, Wilfried	Datum: 19.01.2016
------------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	29.02.2016		öffentlich

Aufbau eines gebundenen Ganztagszugs an den Grundschulen 1 und 2; Schulküche - Kooperationspartnerschaft - Koordinierungsstelle - Anschluss- und Ferienbetreuung

Sachverhalt:

210-3/10/Ga; Aufbau eines gebundenen Ganztagszugs an den Grundschulen 1 u. 2; Schulküche – Kooperationspartnerschaft – Koordinierungsstelle – Anschluss- und Ferienbetreuung

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Grundschule 2 beabsichtigt die Gemeinde Neufahrn, dass die Grundschule zur Ganztagschule werden soll. Der Vorbescheid des Kultusministeriums aus dem Jahre 2010 sieht den Aufbau eines gebundenen Ganztagszugs an den Grundschulen 1 und 2 vor. Die Inbetriebnahme der Ganztagschule soll **zum Beginn des Schuljahres 2016/17** erfolgen.

Mit dem Aufbau der gebundenen Ganztagschule sind Entscheidungen zu treffen über

- Die Nutzung der Schulküche/Mensa
- Die Kooperationspartnerschaft der Gemeinde Neufahrn
- Die Besetzung der neu geschaffenen Koordinationsstelle
- Das mögliche Angebot der Gemeinde hinsichtlich einer Anschluss- und Ferienbetreuung für Grundschulkinder

A. Nutzung der Schulküche/Mensa

Die Schulküche/Mensa lässt insgesamt 120 Sitzplätze zu. Nach den gesetzlichen Vorgaben und der Konzeption der Schulleitungen wird an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen, das verpflichtend gemeinsam eingenommen wird, bereit gestellt.

Drei **Alternativen** zur Nutzung der Schulküche bieten sich an:

1. Betrieb der Schulküche und der Ausgabe von Mahlzeiten durch gemeindliches Personal, das im Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Neufahrn steht (**Eigenangebot**)
2. Vergabe des Küchenbetriebs und der Ausgabe von Mahlzeiten durch einen (gewerblichen) Caterer (**Fremdangebot**)

3. Lieferung von Mittagessen durch einen **Lieferanten**. Diese Mahlzeiten werden von Hilfskräften im Mensabereich ausgegeben. (**reine Ausgabeküche**)

Nach Ziffer 2.8 der einschl. Bek. des StMUK v. 8. Juli 2013 wird die Mittagsverpflegung im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung (u. ggf. Kooperationspartner) koordiniert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung der Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe.

Eine erste Bedarfsanalyse zeigt, dass zur Einführung der Ganztagschule im Schuljahr 2016/17 von einer Teilnehmerzahl von 13 bzw. 20 Schülern (in GS 1 bzw. GS 2) auszugehen ist. Diese Zahlen stammen aus einer ersten Bedarfsabfrage der beiden Schulen (Stand: Ende Januar 2016) und nennen die Angaben von Eltern, die sich sicher sind, ihr Kind anmelden zu wollen. Zuverlässige Anmeldedaten liegen zur Schulanmeldung am 6. April 2016 vor. Von der Bildung von je einer Ganztagsklasse mit schätzungsweise je 20 Schülern darf jedoch ausgegangen werden. Gleichmaßen können die ca. 100 Hortkinder als zuverlässige Größe in die Kalkulation einbezogen werden. Die Kinder der Mittagsbetreuung sollten nach Ansicht der Abteilungsleitung 1 zum Betriebsbeginn nicht einbezogen werden, weil sie einerseits derzeit durch einen externen Anbieter gut versorgt werden und weil der Küchenbetrieb nach Möglichkeit in der Einführungsphase nicht voll ausgelastet sein soll. Bei Betriebsbeginn kann also der regelmäßige tägliche Essensbedarf mit ca. 140 beziffert werden.

Die nachfolgende Darstellung soll die oben genannten Alternativen beleuchten, Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken der Organisationsformen gegenüberstellen, um dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe zu geben. Bei allen Alternativen wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Mittagsverpflegung zum Schulbeginn starten kann. Bauplanung und –ausführung gehen von einer Produktionsküche aus, in welcher die täglichen Mahlzeiten frisch hergestellt werden können. Dazu bieten sich zwei Organisationsformen an.

Zu 1. (Eigenangebot)

Die Gemeinde könnte die Schulküche in eigener Regie mit eigenem Personal betreiben (Eigenangebot). Während ein Eigenangebot den höchstmöglichen Umsetzungsgrad der individuellen Wünsche des Schulträgers ermöglicht, nimmt dessen Steuerungsfähigkeit in dem Maße ab, wie er Verantwortung aus der Hand gibt. Ein Eigenangebot erfordert enorme eigene Kapazitäten in sämtlichen Betriebsphasen, von Planung über Einkauf und Produktion bis hin zur Abrechnung und Kontrollmechanismen in den vorherigen Phasen. Ehrenamtliche Tätigkeiten können hier ausgeschlossen werden.

Schulverpflegungsangebote unterliegen einem nicht zu unterschätzenden Haftungsrisiko, insbesondere im Bereich der Verantwortung im lebensmittelhygienerechtlichen Sinn, die der „Speiseanbieter“ trägt. Der Anbieter der Schulverpflegung ist bei einem Eigenangebot in der Regel die Gemeinde als Sachaufwandsträger, der für das Handeln seiner Beschäftigten einzustehen hat. Ein Eigenangebot ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht stark risikobehaftet. Einerseits soll das Angebot an den jungen Nutzerkreis einem gewissen Qualitätsniveau (gesunde Ernährung) entsprechen, andererseits sind festzusetzende Preisobergrenzen einzuhalten. Ein hoher Kostenfaktor ist der personalintensive Küchenbetrieb mit den Risikofaktoren Personalakquise, Ausfallzeiten, Haftung usw.

Zu 2. (Fremdangebot)

Die Kosten des laufenden Betriebs eines Schulverpflegungsangebots werden in der Regel durch den Verkaufspreis gedeckt. Ausgestaltungsbedürftig ist jedoch ein Zuschussmodell,

das z. B. die kostenlose Bereitstellung oder Bezuschussung von Strom, Wasser usw. an den Anbieter vorsieht. Bei einem Fremdanbieter reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Gemeinde auf den Bereich der Kontrolle der vertraglich vereinbarten Leistungen. Im Vergleich zum Eigenangebot ist der gesamte Personalverwaltungsaufwand in die Sphäre des Anbieters verlegt. Die beim Eigenangebot beschriebenen Einflussmöglichkeiten auf das Essensangebot wären im Vorfeld mit dem Anbieter zu vereinbaren. Die Haftung für die Erbringung einer einwandfreien Leistung, insbes. auch unter lebensmittelhygienerechtlichen Aspekten, obliegt dem Anbieter. Die Gemeinde würde auch hier insoweit entlastet. Die Verwaltung hat Kontakt zu mehreren Anbietern aufgenommen und wird einen gemeinsamen Ortstermin mit den Anbieterfirmen und allen verantwortlichen Personen in Schule und Rathaus organisieren, anschließend eine Ausarbeitung zum Betrieb der Schulküche / zur Mensa fertigen und dann dem Gemeinderat einen konkreten Vorschlag zur Beschlussfassung unterbreiten.

Zu 3. (Ausgabeküche)

Für die Zeit bis 31.12.2016 empfiehlt die Abteilungsleitung 1 die Lieferung von Mittagessen durch die Fa. Kindermenü König in München. Der Preis pro Essen bewegt sich bei ca. 3,50 € und ist von den Nutzern zu tragen. (Provisorium)

Der Haushalt 2016 sieht keine Mittel für den Betrieb der Schulküche vor, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung die entscheidungserheblichen Informationen nicht vorlagen. Die Küchennutzung bedarf einiger vorbereitender Gespräche und Entscheidungen, die im Laufe des ersten Halbjahres 2016 zu erledigen sind. Für die Haushaltsplanung 2017 können dann gesicherte Angaben gemacht werden, um den Küchen- bzw. Mensabetrieb langfristig zu sichern. Als Dauerlösung kann diese Art der Essensausgabe nicht vorgeschlagen werden, weil sie nicht mit der als Kochküche konzipierten Mensa in Einklang zu bringen ist.

B. Übernahme der Kooperation durch die Gemeinde Neufahrn b. Freising

1. Die Leitung der Abteilung 1 schlägt vor, einen Kooperationsvertrag für das gebundene Ganztagsangebot an den Grundschulen 1 und 2 in Neufahrn b. Freising zu schließen. Der Vertragsschluss erfolgt zwischen der Regierung von Oberbayern und der Gemeinde Neufahrn. Termin für die Antragstellung bei der Regierung v. Oberbayern ist der 11.03.2016.
2. Als Kooperationspartner verpflichtet sich die Gemeinde, jeweils für ein Schuljahr auf Vorschlag und mit Zustimmung der jeweiligen Schulleitung die in einer Leistungsbeschreibung festgelegten außerunterrichtlichen Bildungs- bzw. Betreuungsangebote des gebundenen Ganztagsangebotes nach einem Ganztagskonzept an der Schule zu erbringen. Als Kooperationspartner erhält die Gemeinde vom Freistaat Bayern pro gebundener Ganztagsklasse und pro Schuljahr eine Pauschalvergütung in Höhe von 11.100 € (in Jahrgangsstufe 1). Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets (s. o.) ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.500 € je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an den Freistaat Bayern leistet. Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung in der Weise berücksichtigt, dass die o. g. Pauschale (5.500 €) bereits bei der Bereitstellung des o. g. Budgets (11.100 €) berücksichtigt wird, d. h. verrechnet wird.
3. Inhaltlich verpflichtet sich die Gemeinde, auf Vorschlag und mit Zustimmung der Schulleitungen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote der gebundenen Ganztagschule an den Grundschulen zu erbringen. Weiter verpflichtet sich die Gemeinde, die Angebote nach den Bestimmungen und nach dem Ganztagskonzept der Schule durchzuführen

sowie Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagsschulen beschrieben sind, zu beachten. Darüber hinaus richten sich Inhalt und Umfang der Leistungspflichten des Kooperationspartners nach der Leistungsbeschreibung, die insoweit Bestandteil des Kooperationsvertrags werden. Die Gemeinde hat somit geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen, bei Urlaub, Krankheit und sonstiger Verhinderung hat sie für Vertretung zu sorgen. Erfahrung in Sachen Kooperation hat die Gemeinde erstmals gemacht, als die Hauptschule Neufahrn (jetzt Jo-Mihaly-Mittelschule) im Schuljahr 2007/2008 den ersten Ganztagszug einrichtete. Mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses v. 09.02.2011 wurde die Rückgabe der Personalhoheit an die Hauptschule bewirkt. Kooperationspartner ist seitdem die Diakonie in Rosenheim. Die Schulleitung würde eine Rückführung der Kooperation zur Gemeinde Neufahrn ausdrücklich begrüßen, damit die Kooperationsfrage in Neufahrn einheitlich gelöst ist.

Bei der Übernahme der Kooperation an den Grundschulen fielen im ersten Jahr Personalkosten für 2 pädagogische Ergänzungskräfte an. Das von der Gemeinde zu tragende geschätzte Defizit für beide Grundschulen wird im ersten Jahr auf ca. 2.000 € geschätzt, zzgl. der Essensausgabekosten je nach Lösung des Schulküchenbetriebs. Klargestellt werden muss aber, dass die Kosten für die Essensausgabe und die Mitfinanzierung bei der Ganztagsschule unabhängig von der Kooperationspartnerschaft zu tragen sind (Gemeinde ist in jedem Fall Schulaufwandsträger). Bei der Mittelschule fallen nach wie vor die Kosten für die Ausgabe des Mittagssessens (Personalkosten) an, die die Gemeinde als Sachaufwandsträger auch bisher schon leistete.

4. Eine wirkliche Unterstützung in Sachen Kooperationspartnerschaft ist die unter **C.)** erläuterte neu geschaffene Koordinierungsstelle.

C. Information über die Besetzung der neu geschaffenen Koordinationsstelle

1. Die im Verwaltungs- und Personalausschuss vorberatene und dem Gemeinderat zur Aufnahme im Stellenplan empfohlene Stelle „Koordinationsstelle zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendarbeit und Schulen in der Gemeinde Neufahrn b. Freising“ steht zur Besetzung an, damit die Aufgabenerledigung zeitgerecht zum Beginn des Schuljahres 2016/17 beginnen kann. Zwischen den Schulleitungen, der Leitung des Jugendhauses (JUZ) und der Leitung der Abteilung 1 wurden Aufgabenbereich u. Anforderungsprofil beschrieben und zur Besetzung ausgeschrieben.
2. Dienstort des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin wird die Grundschule 2 sein.

D. Anschluss- und Ferienbetreuung für Grundschulkinder

1. Das in Pilotprojekten entwickelte „Kombimodell“ ist für derzeit nur für die offene Ganztagsschule vorgesehen. Das Interesse, die Rand- und Ferienzeiten abzudecken, besteht aber auch an gebundenen Ganztagsgrundschulen. Wie in den vergangenen Jahren immer wieder prognostiziert, wird sich der nachunterrichtliche Betreuungsbedarf für Kinder im Grundschulalter ändern. Im Vorgriff auf die im Frühjahr 2016 durchzuführende Bedarfsermittlung und die im April stattfindende Schulanmeldung darf festgestellt werden, dass viele Eltern, die ihre Kinder für die (für sie kostenlose) Ganztagsschule anmelden wollen, einen zusätzlichen Betreuungsbedarf für die Randzeiten (wochentags nach 15.30 Uhr) und während der Schulferien sehen dürften. Sie betrachten das Angebot eines Ganztagsunterrichts in Konkurrenz zur nachunterrichtlichen Betreuung durch Hort und Mittagsbetreuung. Die herbeigesehnte Ganztageesschule kommt für manche berufstätige Eltern besonders dann in Betracht, wenn für Ihre Kinder im Anschluss an die Schule, insbes. aber für die schulfreien Zeiten, eine zusätzliche Betreuung angeboten wird, die die Schulen nicht zu leisten vermögen.

2. Die Gemeinde hat mehrere Möglichkeiten, auf diesen Bedarf zu reagieren:
 - a. Sie lehnt eine zusätzliche Betreuung für die Ganztagskinder ab
 - b. Sie bietet eine zusätzliche Betreuung für die Randzeiten an, d. h. für die Zeit nach Ende des Ganztags schulbetriebs, jedoch nicht für die unterrichtsfreien Zeiten (insbes. für die Ferien)
 - c. Sie bietet eine zusätzliche Betreuung für die unterrichtsfreien Zeiten (insbes. für die Ferien) an, nicht jedoch für die Randzeiten
 - d. Sie verlangt für die zusätzlichen Betreuungszeiten Elternbeiträge. Eine staatliche Zuschussung ist ausgeschlossen.
3. Für Kinder, die für die Ganztagsklasse angemeldet werden, endet vsl. die Schulzeit an vier Tagen der Woche regelmäßig um 15.30 Uhr, am Freitag um 12.15 Uhr. Eine weitergehende Betreuung in der Schule ist nicht vorgesehen. Eine Anmeldung im Hortbetrieb ist konzeptionell ebenso nicht vorgesehen und wäre auch nicht vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG. Das trifft für die Randzeiten als auch für die Ferienbetreuung zu.

Auch die Mittagsbetreuung ist per se nicht für eine ergänzende Betreuung der Ganztags Schüler konzipiert und wird dafür auch nicht staatlich gefördert. Die von den betroffenen Eltern gewünschte zusätzliche Betreuung dort anzubieten wäre jedoch die einzig praktikable Möglichkeit. Die erforderlichen personellen Kapazitäten bereitzustellen wäre dort ebenfalls realisierbar, weil zum einen die pädagogischen Anforderungen (Ausbildungsnachweise) geringer sind und weil die Urlaubseinbringung, anders als im Hortbetrieb, nicht zwingend ausschließlich in den Ferienzeiten zulässig ist.

Die Erfüllung der Betreuungswünsche für die Ganztags Schüler stellt keine gemeindliche Pflichtaufgabe dar und sollte deshalb auch nicht, zumindest nicht in vollem Umfang, von der Gemeinde finanziert werden. Deshalb sollten die Eltern für die Inanspruchnahme der v. g. Betreuungsleistungen zu einer angemessenen Beitragszahlung herangezogen werden.

Um für dieses komplexe Thema eine möglichst gute und längerfristig verlässliche Lösung zu erarbeiten, bietet sich an, unter Beteiligung verschiedener Interessensvertreter ein Betreuungsmodell als Lösungsvorschlag zu entwickeln.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Betrieb der Küche / Mensa sind bislang keine belastbaren Kostenangaben im Haushalt enthalten. Je nachdem wie die Küche genutzt werden soll, müsste eine gesonderte Kalkulation erfolgen.

Die Kosten im Rahmen des Kooperationsvertrags für die Grundschulen beziffern sich im ersten Jahr auf ca. 2.000 €, zzgl. der Kosten für die Essensausgabekräfte, die im Haushalt bereits berücksichtigt sind. Die (Personal-) Kosten für die Essensausgabe sind weiterhin auch für die Mittelschule zu übernehmen. Die Personalkosten für die Koordination

(1,5 Stellen) sind im Haushalt berücksichtigt.

Die evtl. Betreuung während der Randzeiten und ggf. während der Ferienzeiten würde Kosten verursachen, die über Elternbeiträge zumindest tlw. gedeckt werden sollen.

Beschlussvorschläge:

1. a. Der Gemeinderat beschließt, dass die Abteilung 1 die Variante „Ausgabeküche“ (Alternative A3) für den begrenzten Zeitraum von Schulbeginn im September 2016 bis zum 31.12.2016 organisiert.
1. b. Der Gemeinderat beschließt, dass die Abteilung 1 die Variante „Fremdangebot“ (Alternative A.2) weiterverfolgt und einen Vorschlag zum Vertragsschluss mit den Anbieterfirmen ausarbeitet.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Neufahrn b. Freising mit der Regierung von Oberbayern einen Kooperationsvertrag für das gebundene Ganztagsangebot an den beiden Grundschulen schließt. Die Kooperation soll zum Schuljahr 2016/17 beginnen. Der Gemeinderat beschließt, konsequenterweise auch die Kooperation für den Ganztagsbetrieb an der Jo-Mihaly-Mittelschule ab dem Schuljahr 2016/17 zu übernehmen.
3. Der Gemeinderat beschließt, dass die Abteilung 1 in Abstimmung mit den beteiligten Interessensvertretern, insbes. aus Schule und Betreuungseinrichtungen, einen Vorschlag zu einem erweiterten Betreuungsangebot entwickelt und diesen dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorlegt.

...

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)